

Aktuelles aus Österreich und der Europäischen Union

in Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst

(Bericht von Dr. Manfred Hübsch, OE5HIL)



EUR-Lex

Im **Amtsblatt der Europäischen Union** wurde am 29. März 2014 die Neufassung der **Richtlinie 2014/30/EU** des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 **zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit** veröffentlicht. (ABl. Nr. L 96/79).

Mit dieser Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und **Amateurfunkdienst**, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) betrieben werden, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie die an diese Netze angeschlossene Geräte **gegen elektromagnetische Störungen geschützt** werden. Die Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten damit zwingend vor, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz gegen elektromagnetische Störungen zu harmonisieren.

Unter diese Richtlinie fallen Produkte, die beim Inverkehrbringen neu auf den Markt der Europäischen Union gelangen; das bedeutet, dass es sich entweder um neue, von einem in der Union niedergelassenen Hersteller erzeugte Produkte oder neue oder gebrauchte Produkte handelt, die aus einem Drittland eingeführt wurden. Die in dieser Richtlinie betroffenen Regelungen für Geräte sollten für fertige Geräte gelten, die in Verkehr gebracht werden. Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sollten nicht unter diese Richtlinie fallen, da sie von der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 erfasst werden und die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit das gleiche Schutzniveau gewährleisten.

Die Neufassung der Richtlinie sieht vor, dass den verschiedenen Wirtschaftsakteuren zum Schutz gegen elektromagnetische Störungen Pflichten auferlegt werden. Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Geräte auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Richtlinie übereinstimmen. Die Konformitätsbewertung (CE-Kennzeichnung) sollte daher auch weiterhin die ausschließliche Pflicht des Herstellers bleiben.

Die wesentlichen Anforderungen die Betriebsmittel erfüllen müssen werden im Anhang I der neugefassten Richtlinie umschrieben. Demnach müssen Betriebsmittel nach dem Stand der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass

a) die von ihnen verursachten Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;

b) sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Für ortsfeste Anlagen bestehen darüber hinaus besondere Anforderungen hinsichtlich Installation und vorgesehener Verwendung der Komponenten.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf **Funkgeräte**, die von **Funkamateuren** im Sinne der im Rahmen der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion erlassenen Vollzugsordnung genutzt werden es sei denn, diese Betriebsmittel werden auf dem Markt bereitgestellt (handelsfertige Funkgeräte). Neu an dieser Richtlinie ist die ausdrückliche Ausnahmeregelung für **Bausätze**, die **von Funkamateuren** zusammenzubauen sind, und auf dem Markt bereitgestellte Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden. Diese gelten nicht als auf dem Markt bereitgestellte Betriebsmittel und sind somit ebenfalls vom Geltungsbereich ausgenommen.

Welche Auswirkungen hat die neue EMV-Richtlinie für den Amateurfunkdienst?

Die Umsetzung der bis dato bestehenden Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung – EMV 2006, BGBl. II 529/2006 in nationales Recht wird zeigen, ob die elektromagnetische Verträglichkeit der Betriebsmittel gewährleistet sein wird oder diese zu zusätzlichen Störungen im Frequenzspektrum führen werden. Die vorliegende neue EMV-Richtlinie sieht erstmals eine **Konformitätsvermutung bei Betriebsmitteln** vor. Bei Vorliegen der wesentlichen Anforderungen erhält der Hersteller durch die EU-Konformitätserklärung die CE-Kennzeichnung, die vor dem Inverkehrbringen des Geräts anzubringen ist. Die nationalen Mitgliedstaaten haben Konformitätsbewertungsstellen zu notifizieren, deren Aufgabe die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen zuständig sind. Aus Sicht des Amateurfunkdienstes wäre es wünschenswert, wenn die Überwachungsstellen bei den für Funkanwendungen zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelt werden, um die elektromagnetischen Störpotentiale der Betriebsmittel auf die Teilnehmer der Funkspektren fachlich zu beurteilen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen anzuordnen. Stellt die Marktüberwachungsbehörde nämlich fest, dass das Gerät (Betriebsmittel) nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, so **sind** die betreffenden Wirtschaftsakteure unverzüglich aufzufordern, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Geräts mit diesen Anforderungen herzustellen, es vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft (somit am 18. April 2014). Einzelne Bestimmungen sind darüber hinaus erst ab dem 20. April 2016 anwendbar.

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/30/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 hat durch Österreich zu erfolgen. Die bisherige Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über elektromagnetische Verträglichkeit (Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2006 – EMVV 2006), BGBl. II Nr. 529/2006 muss entsprechend den europarechtlichen Vorgaben angepasst werden.

(Quelle: EUR-Lex, Amtsblatt der Europäischen Union), zu finden unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0030&rid=2>



Im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich wurde am 24. März 2014 die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung (**Frequenznutzungsverordnung 2013 – FNV 2013**) ausgegeben. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung, BGBl. II Nr. 307/2005, sowie die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung, BGBl. II Nr. 306/2005, außer Kraft.

Mit dieser neuen Verordnung (FNV 2013) werden einzelnen Funkdiensten im Frequenzspektrum bis 3.000 GHz (statt bisher 1.000 GHz) Frequenzbereiche zugewiesen sowie die Frequenznutzungen den Frequenzbereichen zugeordnet sowie die zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Nutzungsbedingungen festgelegt. Die Festlegungen enthalten die Frequenzuteilung betreffende rechtliche Rahmenbedingungen sowie technische und betriebliche Bedingungen, welche bei der Nutzung von Frequenzen einzuhalten sind. Die FNV 2013 umfasst begrifflich den **Amateurfunkdienst** (Amateur Service) und den **Amateurfunkdienst über Satelliten** (Amateur-Satellite Service).

Die einzelnen Frequenzzuweisungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Frequenzbereichszuweisungsplan). Die für die Frequenznutzung in Österreich maßgeblichen

Fußnoten des Frequenzbereichszuweisungsplanes ergeben sich aus der Anlage 3.

Die Frequenznutzungen und erforderlichenfalls zugehörige Nutzungsbedingungen ergeben sich aus der Anlage 2 (Frequenznutzungsplan).

Die Sonderregelungen für den Amateurfunkdienst in § 10 Abs. 3 Z. 1 Amateurfunkgesetz 1998 – AFG, BGBl. I 25/1999 idgF iVm §§ 6, 11 Amateurfunkverordnung – AFV, BGBl. II 126/1999 idgF gelten als lex specialis. Die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche sind demnach aus Anlage 2 der AFV ersichtlich.

(Quelle: Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes RIS), zu finden unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008807>

Dr. Manfred Hübsch (oe5hil@oevsv.at)

